

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Fassung 09/2005)

I. Allgemeines

1. Für unsere Bestellungen und Einkaufsverträge gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages und treten mit Annahme des Auftrages in Kraft. Sie gelten auch ohne wiederholte Bekanntgabe für alle zukünftigen Lieferungen.
2. Abänderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind.
3. Wir widersprechen hiermit allen unseren Einkaufsbedingungen entgegenstehenden, abweichenden Bedingungen des Lieferanten. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlung leisten.

II. Anfragen und Bestellungen

1. Unsere Angebotseinholung (Anfragen) erfolgt unverbindlich. Ansprüche aus Angebotsabgaben und/oder Mustersendungen des Lieferanten werden ausgeschlossen.
2. Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Unsere Bestellungen sind innerhalb einer Woche nach Erteilung zu bestätigen. Andernfalls oder bei Warenlieferung ohne vorherige Bestätigung gelten die in unserer Bestellung genannten Bedingungen (z.B. Mengen, Preise, Lieferkondition etc.).

III. Lieferung

1. Die Lieferung muß gemäß unserer Bestellung ausgeführt werden. Jegliche Änderungen dürfen in jedem Fall nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.
2. Der in unserer Bestellung angegebene Liefertermin bedeutet das Eintreffen der Ware am Leistungsort und ist bindend. Falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, uns die Gründe, getroffene Maßnahmen und einen neuen verbindlichen Liefertermin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Überschreiten des Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne daß es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften und wir sind zu Schadenersatzforderungen berechtigt. Außerdem und unbeschadet unserer sonstigen Rechte können wir in dringenden Fällen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung zu dessen Lasten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
4. Die Lieferungen haben stets „frei Haus, einschließlich Verpackung“ zu erfolgen. Bei vereinbarter „ab Werk“-Lieferung hat der Lieferant den zeit- und kostengünstigsten Weg zu wählen. Bei Frachtsendungen wird der Lieferant – sofern nichts anderes vereinbart – ausdrücklich angewiesen, den von uns benannten Spediteur zu beauftragen oder uns über die Versandbereitschaft der Ware zu informieren, damit wir den Spediteur beauftragen können. Transportversicherungen werden von uns generell nicht übernommen.
5. Über- und Unterlieferungen von bis zu 10% der Bestellmenge sind zulässig. Bei darüber hinausgehenden Überlieferungen behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurück zu senden.
6. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen vor dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen und können sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurücksenden. Sofern wir die vorzeitige Lieferung dennoch annehmen, beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin und wir sind berechtigt, Lagerkosten zu berechnen.
7. Außerdem sind wir nicht verpflichtet, Teillieferungen – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – zu akzeptieren. Wir sind berechtigt, bei nicht gewünschten Teillieferungen uns entstandene Mehrkosten dem Lieferanten zu berechnen.

IV. Preise und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind bindend und verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Bezahlung erfolgt nach unserer Wahl 10 Tage nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder 14 Tage nach Rechnungserhalt unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungserhalt netto.
3. Unsere Zahlung hat auf die Gewährleistung keinen Einfluß, die Zahlung bedeutet keinen Gutbefund der Ware. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung komplett oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Zahlungsverzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund ausdrücklicher Mahnung ein.

V. Papiere

1. Der Lieferschein ist der Ware bei jeder Lieferung in einfacher Ausfertigung beizufügen. Jede Position muß unsere Bestell- und Artikelnummer enthalten.
2. Sind zusätzliche Warenbegleitedokumente (z.B. Werkzeugezeugnisse) gefordert, so sind auch diese der Ware beizufügen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Rechnungen sind uns am Tag des Versandes in zweifacher Ausfertigung einzureichen und müssen den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Jede Position der Rechnung muß mit unserer Bestell- und Artikelnummer gekennzeichnet sein, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z.B. Zahlungsverzögerung, Zusatzkosten) allein zu Lasten des Lieferanten.

VI. Haftung und Gewährleistung

1. Der Versender der Ware trägt bis zur Übernahme durch uns die Gefahr des Unterganges.
2. Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material sowie die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheiten und zugesicherten Eigenschaften. Zudem garantiert der Lieferant, daß der Liefergegenstand dem neuesten Stand der Technik, den gesetzlichen Bestimmungen, den geforderten Normen sowie den neuesten Vorschriften und Richtlinien entspricht und auch sonst sach- und rechtsmängelfrei ist.
3. Entspricht der Liefergegenstand dem unter Punkt VI/2 Genannten nicht, so hat der Lieferant – vorbehaltlich unserer Geltendmachung weiterer Rechte – nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz zu liefern, einen Preisnachlaß zu gewähren oder kostenlose Nacharbeit zu leisten. In jedem Fall hat der Lieferant alle dafür erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
4. Wir sind berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, wenn es dringende Fälle erfordern oder der Lieferant mit der Gewährleistungsverpflichtung in Verzug ist.
5. Bei allen Beanstandungen, die der Lieferant zu vertreten hat, sind wir berechtigt, den Lieferanten mit den entsprechenden Kosten zu belasten. Zudem behalten wir uns vor, für die Reklamations-Abwicklung dem Lieferanten eine Pauschale in Höhe von 25,- € in Rechnung zu stellen.
6. Der Lieferant gewährleistet, daß seine Lieferung und Leistung während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleibt. Ihre Dauer bestimmt sich nach den geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen für Sachmängelansprüche.
7. Soweit nicht andere Haftungsregelungen getroffen sind, ist der Lieferant nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsbestimmungen oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

VII. Urheber- und Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Verwendung der von ihm gelieferten Ware – sofern sie von ihm konstruiert ist – weder unmittelbar, noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird, und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren Schaden, der aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
2. Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, daß dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden oder verletzt werden könnten, so hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu informieren.

VIII. Formen, Werkzeuge und Zeichnungen

1. Formen, Werkzeuge und ähnliche Vorrichtungen, die unser Eigentum sind und dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, sind von diesem sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen sowie im Rahmen seiner gesetzlichen Eigenversicherung gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.
2. Instandsetzungsarbeiten, die sich durch die Abnutzung oder unvermeidliche Schäden ergeben, sind uns unverzüglich unter Angabe der entstehenden Kosten mitzuteilen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Umfang des Schadens vor Ausführung der erforderlichen Reparaturarbeiten zu besichtigen.
3. Die Punkte VIII/1 und VIII/2 gelten sinngemäß auch für diejenigen Mittel, für die wir nur anteilige Kosten übernommen haben.
4. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen werden, stehen uns die Eigentums- und Urheberrechte zu. Diese Informationen sind vom Lieferanten geheimzuhalten und dürfen nur zur Erledigung der Bestellung verwendet werden. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Auf Verlangen ist uns unser Eigentum im Sinne der Punkte VIII/1 und VIII/4 unverzüglich herauszugeben. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrages hat uns der Lieferant alle zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.
6. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der in den Punkten VIII/1 bis VIII/5 genannten Verpflichtungen entstehen. Alle Aufwendungen für Schäden, die vom Lieferanten vorsätzlich, fahrlässig oder durch falsche Behandlung verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist unser Betrieb. Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz unseres Betriebes. Wir können den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Ausschluß der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

ELAFORM GmbH

Telefon: 03 32 34 / 2 16 16
Amtsgericht Potsdam HRB 14261 P

Gummiformartikelproduktion

Telefax: 03 32 34 / 8 88 70
Gerichtsstand Potsdam

Gewerbering 9

e-Mail: info@elaform.de
Geschäftsführer: Peter Leue

14656 Brieselang OT Zeestow

Internet: www.elaform.de
Ust-IdNr. DE 208 970 597